

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5 – 14 a WPO

Aufsichtsarbeit in dem Modul
„Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2023

Termin: 18. August 2023

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Habersack (vormals Schönfelder), Deutsche Gesetze – Textsammlung und Ergänzungsband –
2. Wirtschaftsgesetze, 39., aktualisierte Auflage, 2023, IDW Verlag

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **5 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Die Klausur besteht aus zwei Aufgaben. Es sind beide Aufgaben zu bearbeiten.

Gehen Sie von folgender Gewichtung der Aufgaben aus:

- Aufgabe 1 insgesamt 200 Punkte, davon
 - Ausgangsfall 110 Punkte
 - Abwandlung 90 Punkte

- Aufgabe 2 insgesamt 100 Punkte, davon
 - Ausgangsfall 40 Punkte
 - 1. Abwandlung 20 Punkte
 - 2. Abwandlung 40 Punkte

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsnormen!

Erörtern Sie alle von den konkreten Fragestellungen aufgeworfenen Rechtsfragen, ggf. auch hilfsgutachtlich.

Aufgabe 1

Die Hauptversammlung der Hochbau AG (AG) wählt am 20.12.2020 Wirtschaftsprüfer W zum Prüfer des Abschlusses zum 31.12.2020. Am selben Tag erteilt der Aufsichtsrat den Auftrag an W. Dieser nimmt den Auftrag an und führt ihn durch. Seine vertragsgemäße Vergütungsrechnung über 44.000 € erhält die AG am 02.03.2022 und begleicht sie am 05.04.2022. Am 08.07.2022 stellt der Vorstand der AG einen Insolvenzantrag über deren Vermögen. Das Insolvenzverfahren wird am 22.08.2022 eröffnet und V zum Insolvenzverwalter bestellt.

Bei der Prüfungstätigkeit erhält W bis zum 02.03.2022 von folgenden Tatsachen Kenntnis: Bei einem Grundkapital von 100 T€ wies die AG bereits zum 31.12.2019 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von 205 T€ aus, der bis zum 31.12.2020 auf 450 T€ anstieg. Die AG zahlt die Beiträge zur Gesamtsozialversicherung zwar vollständig, aber seit Anfang 2019 stets verspätet, jeweils einschließlich Mahngebühren und Zinsen. Die Verzögerung schwankt zwischen 22 und 54 Tagen. Mehrfach hat sie allerdings die Beitragsforderungen vollständig zurückgeführt. Es bestehen Umsatzsteuerrückstände von 230 T€, die zum Teil seit Mai 2020 fällig sind. Dasselbe gilt für Lohnsteuerrückstände in Höhe von 180 T€. Bei Baustofflieferant B bestehen Rückstände von mehr als 280 T€. Die Kreditlinie in Höhe von 250 T€ bei der Hausbank der AG ist ausgeschöpft, Überziehungen werden nicht zugelassen, anderweitigen Kredit kann sie sich nicht beschaffen. Über Bank- oder sonstige Guthaben verfügt sie nicht. Die laufende Liquidität stammt allein aus dem Forderungseinzug bei ihren Auftraggebern, die Forderungen belaufen sich im Zeitpunkt der Zahlung an W noch auf 300 T€. Trotz der allgemein guten Konjunktur ist die Auftragslage der AG schlecht. Erste Arbeitnehmer mussten im Februar 2022 entlassen werden. Einige wenige der laufenden und der akquirierten Aufträge sind gerade kostendeckend, die meisten werden die Kosten wegen der gestiegenen Löhne und Baustoffkosten nicht einmal decken können. Eine Besserung der Auftragslage ist nicht in Sicht.

Der Hauptaktionär hat ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von 500 T€ fristgemäß am 01.04.2022 zum 01.07.2022 fällig gestellt.

V verlangt im Wege der Insolvenzanfechtung von W die an ihn gezahlte Vergütung in Höhe von 44.000 € zur Insolvenzmasse zurück. Ist W dazu verpflichtet?

Abwandlung

Bei ansonsten gleichem Sachverhalt stehen W – aus für die Falllösung irrelevanten Gründen – die für die Prüfung notwendigen Informationen erst am 07.02.2022 zur Verfügung. Er beginnt die Prüfung und stellt unter dem 02.03.2022 eine Abschlagsrechnung für die bis dahin

durchgeführten Arbeiten in Höhe von 24.000 €, die die AG am 05.04.2022 begleicht. Aus Gründen, die weder die AG noch W zu vertreten haben, kann W die Arbeiten erst nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortsetzen und abschließen. Arbeitsergebnisse hat er der AG vor der Insolvenzeröffnung noch nicht übergeben. Er legt sodann seine Schlussrechnung, mit der er für die nach der Verfahrenseröffnung geleisteten Arbeiten weitere 20.000 € als Masseverbindlichkeit begehrt. V ist der Auffassung, der gesamte Vergütungsanspruch sei lediglich eine Insolvenzforderung und verweigert die Zahlung.

Muss er die Forderung aus der Masse erfüllen?

Darüber hinaus verlangt V von W, wiederum im Wege der Insolvenzanfechtung, den noch von der AG am 05.04.2022 gezahlten Abschlag in Höhe von 24.000 € zurück. W wendet ein, weil sein gesamter Vergütungsanspruch eine Masseverbindlichkeit sei, fehle es für die Anfechtung jedenfalls an einer Gläubigerbenachteiligung.

Muss er den bereits erhaltenen Betrag an die Masse zurückzahlen?

Aufgabe 2

A ist einziger Kommanditist der Hausmeisterdienst GmbH & Co. KG (KG). Nach § 14 des Gesellschaftsvertrags (GV) steht das Gewinnbezugsrecht in der KG allein den Kommanditisten zu.

Die KG erwirtschaftet durch eine Geldanlage bei der Bank B im Jahr 2021 Kapitalerträge, die der Abzugsteuer (Kapitalertragsteuer) nach § 43 Abs. 1 Satz 1 EStG unterliegen. B meldet die Kapitalertragsteuer beim Finanzamt zutreffend an und führt diese (einschließlich Solidaritätszuschlag) korrekt in Höhe von 13.000 € an das Finanzamt ab. Dieser Betrag gilt nach dem Einkommensteuergesetz als Vorauszahlung auf die Einkommensteuerschuld des einzigen Kommanditisten A, was auf folgender als zutreffend zu behandelnder Steuerrechtslage beruht:

Eine Kommanditgesellschaft ist in Bezug auf die Einkommensteuer nicht Steuersubjekt, Gewinne der Gesellschaft werden vielmehr von den Gesellschaftern als Mitunternehmer nach §§ 2 Abs. 1 Satz 1, 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG entsprechend dem ihnen nach der Gewinnverteilung zustehenden Gewinnanteil versteuert.

Ist der Gläubiger der Kapitalerträge eine unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Person oder eine Kapitalgesellschaft, unterliegt dieser selbst der Einkommen- oder Körperschaftsteuer. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird dann als Vorauszahlung auf seine Jahressteuerschuld behandelt. Ist der Gläubiger der Kapitalerträge hingegen – wie hier die KG – eine nicht selbst

einkommensteuerpflichtige Personengesellschaft, gelten die Abzugsbeträge anteilig als Vorauszahlungen auf die Einkommensteuerschuld der Gesellschafter. Die Kapitalertragsteuer ist dem Gesellschafter zu erstatten, wenn seine persönliche Steuerschuld geringer ist.

Diese Steuerrechtslage berücksichtigend verlangt die KG, bei der ein nach dem GV für jede Entnahme erforderlicher Gewinnverwendungsbeschluss für das Jahr 2021 noch nicht getroffen wurde, von A die Erstattung der 13.000 €, weil sie meint, durch die Abzugsteuer sei eine nicht gerechtfertigte Verschiebung von Gesellschaftsvermögen an A eingetreten.

A wendet ein, er habe die einbehaltene Kapitalertragsteuer nicht in seine Einkommensteuererklärung 2021 eingestellt. Im inzwischen bestandskräftigen Bescheid sei sie auch nicht berücksichtigt worden und ihm daher nicht zugutegekommen.

Hat die KG einen Anspruch gegen A auf Erstattung?

1. Abwandlung

In § 8 (GV) ist bestimmt:

„Jeder Kommanditist ist berechtigt, vorab persönliche Steuern zu entnehmen, die er aufgrund seiner Beteiligung an der KG zu erbringen hat.“

A stellt die Kapitalertragsteuer in seine Einkommensteuererklärung ein. Das Finanzamt erstattet ihm die Kapitalertragsteuer in Höhe von 13.000 €, da sich sein zu versteuerndes Einkommen auf 0,00 € beläuft.

Besteht ein Erstattungsanspruch der KG gegen A?

2. Abwandlung

Wie wäre die Rechtslage in der ersten Abwandlung, wenn das Finanzamt die Kapitalertragsteuer im Bescheid zu seinen Gunsten berücksichtigt und mit seiner Einkommensteuerschuld verrechnet, die in 13.000 € übersteigender Höhe aufgrund seiner Einkünfte aus der Beteiligung an der KG festgesetzt wird?

Ändert sich hieran etwas, wenn bereits im Jahr 2019 ein noch nicht aufgehobenes Insolvenzverfahren über das Vermögen der KG eröffnet wurde und die Kapitalerträge vom Insolvenzverwalter erzielt werden? Dieser meint, A dürfe sich in der Insolvenz nicht auf § 8 GV berufen. Legen Sie zugrunde, dass sich an der im Ausgangsfall dargelegten Steuerrechtslage in der Insolvenz der KG nichts ändert.